

**Dreigliedrige Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87)
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des
Vereinigungsrechtes, 1948, in Bezug auf das Streikrecht
und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen
auf nationaler Ebene**

Genf
23.-25. Februar 2015

Ergebnis der Tagung

Gemäß dem Beschluss GB.322/INS/5 des Verwaltungsrates auf seiner 323. Tagung (November 2014) sind die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen vom 23. bis 25. Februar 2015 in Genf zusammengetreten.

Die Tagung fand in einer sehr konstruktiven Atmosphäre statt. Die Sozialpartner präsentierten eine gemeinsame Erklärung über ein Paket von Maßnahmen mit dem Ziel, aus der derzeit festgefahrenen Situation des Aufsichtssystems einen Ausweg zu finden. Die Regierungsgruppe erläuterte ihre gemeinsame Position zum Streikrecht im Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit, und sie gab als Stellungnahme zur gemeinsamen Erklärung der Sozialpartner eine zweite Erklärung ab. Die beiden Erklärungen der Regierungsgruppe und die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen sind dieser Vorlage beigelegt. Sämtliche auf der Dreigliedrigen Tagung abgegebenen Erklärungen werden in den Bericht der Tagung aufgenommen.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Normeninitiative für die 323. Tagung des Verwaltungsrates wird das Amt in Anbetracht der Entwicklungen während dieser Dreigliedrigen Tagung die genannten Erklärungen in enger Absprache mit den drei Gruppen berücksichtigen.

Anhang I

Die Normeninitiative der IAO – Gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen (23.02.2015)

Ein mögliches weiteres Vorgehen

Das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zur Unterstützung ihrer legitimen wirtschaftlichen Interessen Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen, wird von den Mitgliedsgruppen der Internationalen Arbeitsorganisation anerkannt.

Diese internationale Anerkennung durch die Internationale Arbeitsorganisation erfordert von den Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen, dass sie sich mit Folgendem befassen:

- dem Mandat des Ausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) gemäß der Definition in ihrem Bericht von 2015;
- der Vorgehensweise, wie die Liste des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS) ausgearbeitet wird, und der zur achtenden Rolle der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter im Ausschuss bei der Abfassung von Schlussfolgerungen;
- Verbesserungen bei der Funktionsweise des Aufsichtsverfahrens (CFA, Art. 24, Art. 26); und
- einer Vereinbarung über die Grundsätze zur Anleitung des ordentlichen Mechanismus für die Normenüberprüfung (SRM) und dessen sich anschließende Einrichtung.

I. Das Mandat des CEACR

Die Parteien anerkennen das Mandat des CEACR gemäß der Definition in Absatz 29 seines Berichts von 2015:

„Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 85 Jahren wahrnimmt, und wegen seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seinen Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.“

II. Internationale Arbeitskonferenz 2015

Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS)

- Die Mitwirkung der Sprecher der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an der Diskussion und Abfassung der Schlussfolgerungen ist von entscheidender Bedeutung;
- Der CAS sollte kurze, klare und leicht verständliche Schlussfolgerungen annehmen. Was von Regierungen erwartet wird, um ratifizierte Übereinkommen besser durchzuführen, sollte klar und deutlich sein. Die Schlussfolgerungen könnten auch konkrete, mit Regierungen vereinbarte Maßnahmen enthalten, um Fragen der Einhaltung von Vorschriften anzugehen. Die Schlussfolgerungen sollten auf einvernehmlich vereinbarten Empfehlungen beruhen. Ohne Konsens darf es keine Schlussfolgerungen geben. Abweichende Auffassungen können im CAS-Sitzungsprotokoll wiedergegeben werden.

Liste der Fälle

- Übereinkunft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgebern über die Anzahl der im neuen Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) zu erörternden Fälle; realistischere Weise kann der CAS an sechs Tagen bis zu vier Fälle täglich überprüfen;
- eine lange Liste mit 40 Fällen (12 von Arbeitgebern und 12 von Arbeitnehmern vorgeschlagene Fälle, plus Fälle mit zweifachen Fußnoten, und bis zu 10 zusätzliche Fälle nach Vereinbarung zwischen den Sprechern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer), die 30 Tage vor Eröffnung der IAK zu veröffentlichen ist;
- die Liste sollte ein Kompromiss sein zwischen grundlegenden/technischen Übereinkommen, geographischer Repräsentation und dem Entwicklungsstand des Landes;
- für die IAKs in den Jahren 2015 und 2016, versuchsweise und vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen:
 - Die Kurzliste wird bis zu drei von jeder Gruppe ausgewählte Fälle enthalten, die für die Gruppe jeweils von besonderer Bedeutung sind; und
 - eine angemessene Zahl von Fällen mit zweifachen Fußnoten, ermittelt vom CEACR; und
 - die verbleibenden Fälle werden durch Verhandlungen auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt;
 - der Entwurf der Liste sollte von den Sprechern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bis Freitag vor der Eröffnung der IAK festgelegt werden. Nach ihrer Annahme durch die Gruppen und vor der offiziellen Annahme durch den CAS wird sie definitiv.

III. Besondere Aufsichtsverfahren (CFA, Art. 24, Art. 26)

- Klärung der Rollen und der Mandate des CFA und der Artikel 24/26-Verfahren gegenüber der regulären Normenaufsicht.
- Klare und objektive Zulässigkeitskriterien, wie in der Verfassung und der Geschäftsordnung niedergelegt, werden bekräftigt mit möglicherweise zusätzlich vereinbarten Kriterien.
- Die Mechanismen nach Artikel 24 und 26 sind wertvolle Werkzeuge, wenn Streitigkeiten nicht beigelegt werden können. Einsprüche und Klagen sollten von einer Erläuterung der Maßnahmen begleitet sein, die auf nationaler Ebene ergriffen worden sind, um die strittigen Fragen beizulegen, soweit es relevant ist, und es sollte angegeben werden, wo solche Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Dies ist keine Verpflichtung, Rechtsmittel auf nationaler Ebene zu erschöpfen.
- Die Verwaltungsrat-Vizepräsidenten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (und wo vereinbart, die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) sollten alles Erdenkliche tun,

um bilaterale Diskussionen zu führen und so vor der Erörterung der Fälle im Verwaltungsrat eine mögliche Lösung herbeizuführen.

- Das CFA-Verfahren zur Überprüfung und Klärung der Rollen und Mandate des CFA ist angesetzt, und die Parteien anerkennen, dass der Ausschuss zu diesen Fragen bis März 2016 Bericht erstatten wird.

IV. Die Einrichtung des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM)

Modalitäten der SRM-Ziele

Gesamtziel: Die IAO verfügt über eine tragfähige Sammlung internationaler Arbeitsnormen, die den sich ständig wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, um Arbeitnehmer zu schützen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen.

*Gemeinsame Grundsätze für die Modalitäten des SRM
(bei der LILS-Beratung im November 2011 wurde die
Einrichtung des SRM vereinbart)*

- Schaffung eines kohärenten grundsatzpolitischen Rahmens innerhalb des Normen-Instrumentariums der IAO;
- eine klare, tragfähige und aktuelle Sammlung von Normen;
- für den Schutz von Arbeitnehmern und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen;
- Annahme von Beschlüssen durch Konsens;
- in gutem Glauben geführte Verhandlungen, um über eine klare, tragfähige und aktuelle Sammlung von Normen zu verfügen;
- die Sozialpartner vereinbaren, diese Zusagen umzusetzen.

Rahmen: Der Rahmen für den SRM wären die in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der IAO enthaltenen Grundsätze.

Aufsicht und Weiterverfolgung der SRM-Beschlüsse: Durch den Verwaltungsrat in seiner LILS-Sektion.

Dreigliedrige AG: Der Verwaltungsrat sollte eine dreigliedrige Arbeitsgruppe einsetzen.

Geltungsbereich: Alle internationalen Arbeitsnormen mit Ausnahme von veralteten, zurückgezogenen, ersetzten oder in jüngster Zeit zusammengefassten internationalen Arbeitsnormen, sollten Gegenstand von Diskussionen und, sofern es vereinbart wird, von Überprüfungen sein. Zunächst könnten die nicht von der Cartier-Arbeitsgruppe überprüfen und zwischen 1985 und 2000 angenommenen Normen, die Instrumente, für die die Cartier-Arbeitsgruppe weitere Informationen erbeten hatte, die von der Cartier-Arbeitsgruppe mit Interimsstatus eingestuft und die noch neu zu fassenden Normen Gegenstand einer Überprüfung sein.

Zusammensetzung: 24 Mitglieder, 8 Regierungen, 8 Arbeitgeber, 8 Arbeitnehmer

Arbeitsmethoden: Die Arbeitsgruppe tritt jedes Jahr im März und November jeweils drei Tage zusammen.

Diese Erklärung bleibt von der Verwaltungsratsstagung im März 2015 bis zur Verwaltungsratsstagung im November 2016 in Kraft. Anschließend bleibt sie weiter in Kraft, es sei denn, dass sie nach Auffassung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgebergruppe im November 2016 ihre Funktion nicht wie vorgesehen erfüllt; in einem solchen Fall ist sie im Einklang mit der Verfassung der IAO zu überprüfen.

Anhang II

Erklärung der Regierungsgruppe (23/2/2015)

Herr Vorsitzender,

1. Ich ergreife im Namen der an dieser Dreigliedrigen Tagung teilnehmenden Regierungen das Wort.
2. Lassen Sie mich zunächst im Namen der Regierungen feststellen, dass wir engagiert dafür eintreten, dass diese Tagung bei der Lösung der vor uns stehenden schwierigen Aufgabe konkrete Fortschritte erzielt. Unter ihrer kompetenten Führung werden wir uns in einem konstruktiven Geist und in guten Glauben darum bemühen, dem Verwaltungsrat konkrete Ansichten zu präsentieren, damit er im März auf gut informierter Grundlage eine Entscheidung treffen kann. Herr Vorsitzender, Sie können darauf zählen, dass die Regierungen tatkräftige Unterstützung leisten werden, um diese dreitägigen Beratungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Wir erwarten eine ähnliche Einstellung von allen Mitgliedern der Dreigliedrigen Tagung.
3. Herr Vorsitzender, die Regierungsgruppe hatte Gelegenheit, die vor uns liegende Frage gründlich zu überdenken, namentlich das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen Nr. 87 über Vereinigungsfreiheit und dem Streikrecht.
4. Die Regierungsgruppe anerkennt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Streikrecht und dem Vereinigungsrecht besteht, das zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit der IAO gehört. Die Regierungsgruppe anerkennt insbesondere, dass ohne den Schutz des Streikrechts die Vereinigungsfreiheit, insbesondere das Recht, Tätigkeiten für die Förderung und den Schutz der Arbeitnehmerinteressen zu organisieren, nicht umfassend verwirklicht werden kann.
5. Wir stellen jedoch auch fest, dass das Streikrecht, obschon Teil der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO, kein absolutes Recht ist. Der Geltungsbereich und die Bedingungen dieses Rechtes werden auf nationaler Ebene geregelt. In der Vorlage des Amtes werden die vielfältigen Regelungen beschrieben, die von Staaten zur Ausgestaltung des Streikrechts angenommen worden sind.
6. Ausgehend von dieser Dreigliedrigen Tagung sind wir jederzeit bereit, in den als geeignet angesehenen Formen und Rahmen die Ausübung des Streikrechts zu diskutieren. Wir sind der Ansicht, dass die komplexe Sammlung von Empfehlungen und Bemerkungen der verschiedenen Komponenten des Aufsichtssystems der IAO aus den letzten 65 Jahren der Durchführung des Übereinkommens Nr. 87 eine wertvolle Ressource für solche Diskussionen sind, in die auch die vielfältigen Regelungen einfließen werden, die von Staaten und einigen Regionen zur Ausgestaltung des Streikrechts angenommen worden sind.
7. Herr Vorsitzender, lassen Sie mich abschließend feststellen, dass die Regierungen keine Anstrengung scheuen werden, um in den nächsten Tagen durch ständige Konsultationen und Gespräche zu einem konkreten Ergebnis zu gelangen.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Anhang III

Erklärung der Regierungsgruppe (24/2/2015)

Herr Vorsitzender,

1. Ich ergreife im Namen der an dieser Dreigliedrigen Tagung teilnehmenden Regierungen das Wort.
2. Wir nehmen Kenntnis von der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen über ein mögliches weiteres Vorgehen bei der Normeninitiative der IAO“, die wir gestern erhielten, unmittelbar bevor wir den Plenarsaal betraten. Wir begrüßen die von den Sozialpartnern unternommenen Bemühungen, um bei einer äußerst komplexen Frage zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen, und die dabei von ihnen erzielten Fortschritte. Das Aufsichtssystem dieser Organisation steckt seit drei Jahren in einer Sackgasse. Wir nehmen daher Kenntnis von der Bereitschaft der Sozialpartner, ihren Dialog neu zu beleben.
3. Wir betonen, dass sich die Regierungsgruppe mit großem Ernst auf die ursprüngliche Aufgabe vorbereitet hat, die dieser Dreigliedrigen Tagung vom Verwaltungsrat übertragen wurde. Unsere gemeinsame Position wird in einer umfassenden und ausgewogenen Erklärung zum Ausdruck gebracht, die gestern Nachmittag vorgetragen wurde. Wir halten es für äußerst wichtig, dass die Erklärung im Ergebnis und Bericht dieser Tagung wiedergegeben wird und bei der dreigliedrigen Entwicklung einer dauerhaften Lösung im Verwaltungsrat Berücksichtigung findet.
4. Wir beobachten, dass die in der Erklärung der Sozialpartner angesprochenen Fragen weitgehend der Zuständigkeit des Verwaltungsrates zuzuordnen sind und über das Mandat der gegenwärtigen Dreigliedrigen Tagung hinausgehen. Wir wollen daher auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrates im März eine umfassende dreigliedrige Diskussion veranstalten, und wir sind bereit, uns bei dieser Gelegenheit an einer fruchtbaren Debatte zu beteiligen. Wir wollen auch weitere Möglichkeiten prüfen, wie bei der Diskussion in den Wochen vor der Tagung des Verwaltungsrates weitere Fortschritte erzielt werden können.
5. Wir erinnern daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verfassung der IAO für die effektive Umsetzung und Achtung der Arbeitsnormen verantwortlich sind. Wir haben daher ein großes Interesse an einer guten Funktion des Aufsichtssystems.
6. Wir freuen uns darauf, erneut langfristig zusammenzuarbeiten und auf dreigliedrige Weise einen Beitrag zu einer dauerhaften und effektiven Lösung der Fragen im Zusammenhang mit dem Aufsichtssystem zu leisten, bei dem es sich um das pulsierende Herz der Organisation handelt, der wir alle angehören.